

**NEUFASSUNG**

**Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 15.11. 2022**

**Verfassungsschutz nicht erwünscht**

(Anfrage in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

**A. Problem**

Die Fraktion der CDU hat folgende Anfrage gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den Ausschluss von Mitarbeitenden des Bremer Verfassungsschutzes von Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen, die zumindest von öffentlichen Mitteln gefördert werden?
2. Inwieweit überdenkt der Senat zum einen die Streichung von finanzieller Unterstützung für Vereine, die sich gegen Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes richten und zum anderen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für solche Vereine?
3. Wie viele solcher Fälle, in denen Mitarbeitende des öffentlichen Dienstes von Veranstaltungen ausgeschlossen wurden, die in öffentlichen Einrichtungen oder Einrichtungen, die von öffentlichen Mitteln gefördert werden, stattfanden oder stattfinden sollten, sind dem Senat bekannt und um welche Vereine handelt es sich dabei?

**B. Lösung**

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

**Zu Fragen 1 und 2:**

Jeder privaten Einrichtung steht es frei, ihre Räumlichkeiten für Veranstaltungen zu selbst verantworteten Konditionen zur Verfügung zu stellen. Art, Umfang, Preis und Gästestruktur regeln Veranstalter mit dem Besitzer von Veranstaltungsräumlichkeiten. Dass ein Veranstalter durch den Besitzer zu einer Verlegung einer Veranstaltung gezwungen wird, weil eine Teilnehmerin beim Landesamt für Verfassungsschutz beschäftigt ist, ist zwar in erster Linie zwischen den beiden Parteien des Rechtsgeschäftes zu klären.

Soweit aber durch die Entscheidung der Einrichtung eine öffentliche Missbilligung, der auf demokratischen Regeln beruhenden Tätigkeit des Verfassungsschutzes zum Ausdruck gebracht werden sollte, weist der Senat diese Kritik nachdrücklich zurück. Der Senat fördert nur Einrichtungen, die sich im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bewegen.

Gemäß § 51 Absatz 3 der Abgabeordnung setzt eine Steuervergünstigung bzw. Gemeinnützigkeit voraus, dass keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gefördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwidergehandelt wird. Entsprechende Hinweise liegen dem LfV zum Kukoon nicht vor.

### **Zu Frage 3**

Dem Senat ist lediglich der in der Öffentlichkeit bekannte Vorfall vom 6.10.2022 bekannt.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Männer und Frauen sind in gleicher Weise betroffen.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Eine Abstimmung mit dem Senator für Kultur ist erfolgt. Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

Hinsichtlich der Beantwortung der Frage 3 sind alle Senatsressorts beteiligt worden.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet. Nach Beschlussfassung durch den Senat erfolgt die Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister.

### **G. Beschluss:**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres vom 10.11.2022 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.